

GEMEINDE RICKENBACH

GEMARKUNG ALTENSCHWAND

ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

AM BACH

ENTWURF

GEOPLAN BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

LACHENSTRASSE 16 TELEFON: 07762/52 08 55
79664 WEHR FAX: 07762/52 08 23

AM BÜHLACKER 7 TELEFON: 0 77 63 / 91 300
79730 MURG FAX: 0 77 63 / 91 301



SATZUNG /ENTWURF

zur Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Altenschwand im Bereich

„AM BACH“

Aufgrund von § 34 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) sowie i.V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl.S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Rickenbach am _____ die folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Der durch Flächenschraffur markierte „Grüneintrag“ im Lageplan zur Innenbereichssatzung vom 04.07.1989 wird aufgehoben. Damit gelten die so gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke 211/1, 211/2, 213/1, 214 und 216/1 entsprechend dem Lageplandeckblatt zur Änderung vom 13.03.2018 als in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Altenschwand im Gebiet „Am Bach“ einbezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 13.03.2018.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung sind das Lageplandeckblatt vom 13.03.2018 und der Abgrenzungsplan 13.03.2018. Beigefügt ist die Begründung.

§ 4 Festsetzungen

1. Gebote zur Pflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf den in den Änderungsbereich gemäß § 2 einbezogenen Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 211/2 und 211/1 sind jeweils spätestens nach Fertigstellung der baulichen Anlagen mindestens drei klassische Streuobstbäume (Hochstamm, mind. 3x verpflanzt) innerhalb der geplanten Privatgartenbereiche zu pflanzen. Die Obstbaumarten können der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.1) Auf den in den Änderungsbereich gemäß § 2 einbezogenen Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 211/2 und 211/1 muss die Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten das Versickern von Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone dauerhaft und schadlos gewährleisten.

2.2) Auf den in den Änderungsbereich gemäß § 2 einbezogenen Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 211/2 und 211/1 sind jeweils mindestens 15 m² Trockenmauer spätestens nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu realisieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Rickenbach, den

Dietmar Zäpernick,
Bürgermeister